

RS Vwgh 1994/11/15 94/14/0060

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.11.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §200 Abs1;

BAO §200 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/02/17 92/14/0211 1

Stammrechtssatz

Wird durch eine endgültige Abgabenfestsetzung ein vorläufiger Abgabenbescheid überholt, so kann der Abgabepflichtige durch die vorläufige Abgabenfestsetzung nicht in seinen Rechten verletzt sein, wenn die Erhebung der Beschwerde nach der endgültigen Abgabenfestsetzung erfolgt, weshalb dieselbe insoweit unzulässig und daher zurückzuweisen ist (Hinweis Dolp3, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, S 473).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994140060.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at